

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****08.02.2017****8.01.00 Nr. 4**Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**Erster Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 24.04.2016**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), von §§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 90), sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 08.02.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1

Die Auswahlsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Trifft“ durch „Besteht hiernach Ranggleichheit oder trifft“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 Satz 2 beginnt ein neuer Absatz 2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle einer vorläufigen Zulassung nach § 18 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen muss die endgültige Zugangsberechtigung bei Studienbeginn im Wintersemester spätestens am 1. Dezember und bei Studienbeginn im Sommersemester spätestens am 1. Juni nachgewiesen werden.“

3. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Profilquote

(1) Von der für das erste Fachsemester eines Studiengangs festgesetzten Studienplatzzahl wird vorab ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz, für die Zulassung solcher Studienbewerberinnen und Studienbewerber vorgesehen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut werden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Gießen gebunden sind.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad ihrer Bindung an den Studienort Gießen. Frei gebliebene Plätze werden der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zugeschlagen.“

4. §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9.

5. Der neue § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 08.02.2017 gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 2017/18.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 1 bis 4.
- b) Im neuen Abs. 1 wird „90%“ durch „85%“ ersetzt, und „10%“ wird durch „15%“ ersetzt.
- c) Der neue Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich in beiden Quoten nach einem wie folgt berechneten Rangwert:

1. Die HZB-Note wird nach folgender Formel in einen Punktwert von 0 bis 60 umgerechnet:

$$P_{HZB} = \begin{cases} 0 & | N_{HZB} \geq 4,0 \\ \frac{4 - HZB-Note}{3} \cdot 60 & | 4,0 > N_{HZB} > 1,0 \\ 60 & | 1,0 \geq N_{HZB} \end{cases} \quad P_{HZB} = \text{Punktwert der HZB}$$

2. Der TMS-Standardwert wird nach folgender Formel in einen Punktwert von 0 bis 40 umgerechnet:

$$P_{TMS} = \begin{cases} 0 & | TMS \leq 100 \\ \frac{TMS-Standardwert - 100}{30} \cdot 40 & | 100 < TMS \\ 40 & | 130 \leq TMS \end{cases} \quad P_{TMS} = \text{Punktwert des TMS}$$

Ist eine Teilnahme am TMS nicht nachgewiesen, beträgt der Punktwert 0.

3. Der Rangwert ergibt sich aus der Summe der beiden Punktwerte für HZB und TMS. Die Rangfolge richtet sich nach absteigenden Rangwerten.“

- a) Im neuen Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach „Medizin“ noch der Zusatz „und Zahnmedizin“ eingefügt.
- b) Absätze 6 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Punktzahlen für den Kerntest und für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Standardwert Kerntest	Punktzahl
123–130	14
115–122	12
106–114	10
100–105	8
95–99	6
90–94	4
80–89	2
weniger als 80	0

Standardwert Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	Punktzahl
123–130	16
115–122	14
106–114	12
100–105	10
95–99	8
90–94	6
85–89	4
80–84	2
weniger als 80	0

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TestAS nicht nachgewiesen, werden stattdessen nach der folgenden Tabelle Punkte aufgrund der HZB-Note angerechnet; Gleiches gilt, wenn sich nach der folgenden Tabelle eine höhere Punktzahl als nach den beiden vorigen Tabellen ergibt:

HZB-Note	Punktzahl
1,0 und 1,1	14
1,2 und 1,3	12
1,4 und 1,5	10
1,6 und 1,7	8
1,8 und 1,9	6
2,0 und 2,1	4
2,2 und 2,3	2
2,4 oder schlechter	0

(7) Die Punktzahl für den Deutshtest ergibt sich aus einer der folgenden Tabellen:

Ergebnis TestDaF	Punktzahl
20	15
17 - 19	12

Ergebnis DSH oder DSH-Äquivalent	Punktzahl
DSH-3 oder äquivalent	15

(8) Die Punktzahl für Bonuskriterien ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bonuskriterium	Punktzahl
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 2 Abs. 5	8
Absolvieren eines hessischen Studienkollegs	4
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines natur- oder lebenswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 4 Satz 2) an deutschen Universitäten	2
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines kultur-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 4 Satz 2) an deutschen Universitäten	1

Insgesamt können nach dieser Tabelle höchstens 15 Punkte erreicht werden.“

8. Anlage 4 wird aufgehoben.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident
08.02.2017